

BGer 9C_556/2020 vom 15. Dezember 2020

Bundesgericht, 2020-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_556_2020

FR: TF 9C_556/2020 du 15 décembre 2020

IT: TF 9C_556/2020 del 15 dicembre 2020

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_556/2020

Urteil vom 15. Dezember 2020

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Glanzmann, als Einzelrichterin,

Gerichtsschreiberin Huber.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

vertreten durch Rechtsanwältin Bettina Surber,

Beschwerdeführerin,

gegen

IV-Stelle des Kantons St. Gallen, Brauerstrasse 54, 9016 St. Gallen,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 16. Juli 2020 (IV 2018/258).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 14. September 2020 (Poststempel) gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 16. Juli 2020,

in die A. _____ am 20. November 2020 zugestellte Verfügung vom 12. November 2020, mit der sie zur Bezahlung eines Kostenvorschusses innert einer Nachfrist bis zum 30.

November 2020 verpflichtet wurde, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde,

in Erwägung,

dass die Beschwerdeführerin den Vorschuss auch innerhalb der Nachfrist nicht geleistet hat,
dass deshalb gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108
Abs. 1 lit. a und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von
Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt die Einzelrichterin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen und dem
Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 15. Dezember 2020

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Einzelrichterin: Glanzmann

Die Gerichtsschreiberin: Huber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.